

DENKMALPFLEGERISCHE REGELN IM DENKMALBEREICH II "SIEDLUNG MAUSEGATT"

Grundsätzliches

Nach der Denkmalbereichssatzung II „Siedlung Mausegatt“ sind alle Arbeiten am Gebäudeäußeren und in der unmittelbaren Umgebung des Gebäudes, die Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild der Siedlung haben, erlaubnispflichtig.

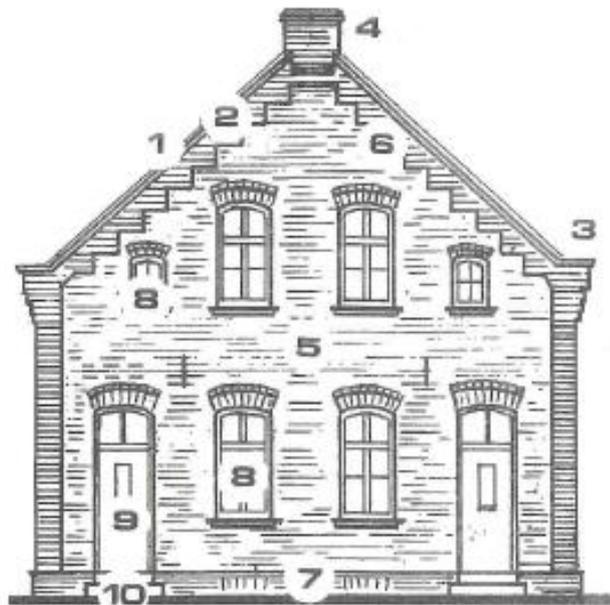
Die Erlaubnis erhalten Sie bei der Unteren Denkmalbehörde,
Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Das Ziel, das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung wiederzuerlangen und zugleich den historischen Charakter zu bewahren, ist nicht ohne eine detailgenaue Regelung zu erreichen. In der folgenden Übersicht sind hierfür Regeln zusammengefasst, die in den notwendigen Erlaubnisverfahren grundsätzlich zu beachten sind.

→ Diese Regeln gelten für den Haustyp A

Auf welche Details kommt es an?

- | | |
|----|---------------------|
| 1 | Dach |
| 2 | Dachrand |
| 3 | Dachentwässerung |
| 4 | Kaminkopf |
| 5 | Backsteinfassade |
| 6 | Backsteingliederung |
| 7 | Bruchsteinsockel |
| 8 | Fenster |
| 9 | Haustür |
| 10 | Eingangsstufen |



Regeln für die Dacherneuerung

Die Dachflächen des Hauses sind mit dunkelbraunen Hohlziegeln oder Hohlfalzziegeln (Tonziegel) einzudecken.

Der Ortgang (Anschluss des Daches an den Giebel) ist ein wichtiges Gestaltungselement des Hauses und daher nach historischen Vorbild ohne Dachüberstand auszubilden. Ortgangverkleidungen (z.B.: Schiefer) sind unzulässig.

Der Kaminkopf im Straßengiebel (siehe Abb. 1) ist detailgetreu zu erhalten. Alle Kaminköpfe des Hauses sind in Ziegelsichtmauerwerk herzustellen. Das Format der verwendeten Ziegel oder Klinker muss dem historischen Mauerziegel entsprechen.

Regenrinnen und Regenfallrohre sind in Zink oder Kupfer herzustellen. Als Regenrinne ist eine Aufdachrinne vorzusehen. Schutzanstriche dürfen den Charakter nicht verändern.

Ein Dachflächenfenster darf eingebaut werden, wenn es nicht größer ist als ca. 50 cm breit und ca. 80 cm hoch. Der Abstand von der Vorderkante (Straßenfront) des Daches muss mindestens 3.00 m betragen. Sonstige Dachaufbauten sind unzulässig. Antennen sollen nicht auf dem Dach des Haupthauses angebracht werden.

Regeln für die Fassadenerneuerung

Die in allen Details zu erhaltende Fassadengliederung ist in den Bestandszeichnungen der Anlage 2 der Denkmalschutzsatzung schematisch dargestellt. In den geschützten Fassadenbereichen haben die Lage und Größe der Fenster- und Türöffnungen dem historischen Vorbild zu entsprechen. Eine Einheitlichkeit der Gesamtfassade ist anzustreben.

Das Backsteinsichtmauerwerk ist zu erhalten; bei Ausbesserung sind gleichartige Ziegel zu verwenden. Schutzanstriche auf den Backsteinflächen sind grundsätzlich farblos vorzunehmen. Renovierungsanstriche auf deckend gestrichenen Backsteinflächen werden im Farbton des historischen Backstein (ziegelrot) geduldet.

Vorhandene Putzflächen können mit einer geeigneten Fassadenfarbe im Farbton hell-beige (sandsteinfarbig) gestrichen werden. Sonstige Verkleidungen, Zierputze und ähnliche Fassadenveränderungen sind nicht erlaubt.

Der Bruchsteinsockel ist zu erhalten (siehe Abb. 5, 6). Schutzanstriche sind farblos vorzunehmen. Fensterbänke (Solbänke) sind nach historischen Vorbild in Betonwerkstein oder in Naturstein (Ruhrsandstein) auszuführen.

Die Eingangsstufen können in Betonwerkstein erneuert oder mit Basaltlavaplatten belegt werden.

Regeln für die Erneuerung von Fenster und Haustüren

Fenster und Haustüren sind aus Holz anzufertigen, Kellerfenster können aus Metall bestehen. Fenster und Haustür sind dem historischen Vorbild nachzubilden (siehe Abb. 3,4), wobei Profilierungen und Sprossenteilungen beizubehalten sind. Regenschutzschienen aus Metall oder Kunststoff müssen mit Holz verdeckt sein. Bei einflügeligen Fensterausführungen muss die Schlagleiste nachgebildet sein.

Rollladenkästen dürfen außenseitig nicht sichtbar sein. Bei hochgezogenem Rollladen muss der Segmentbogen des Oberlichtes zu sehen sein. Für Fenster und Haustür ist ein dunkelbrauner Lasuranstrich zulässig. Bei Renovierungsanstrichen auf bestehenden, deckenden Lackierungen ist ein brauner Lack zu verwenden.

Regeln für sonstige Bau- und Verschönerungsarbeiten

Anbauten und Garagen müssen sich harmonisch in das Erscheinungsbild der Siedlung einfügen. Bei der Errichtung, dem Umbau oder der Renovierung dieser Baukörper ist darauf zu achten, dass

1. die Oberflächengestaltung der von der Straße her sichtbaren Wände auf die Verwendung von Putz, Ziegelsichtmauerwerk und Holz beschränkt bleibt,
2. die Farbgebung dem Haupthaus angepasst wird.
3. die Dachneigung neuer Anbauten, sowie die Neigung des Garagendaches 18° - 22° betragen.
4. bei benachbarten Garagen gemeinsame First- und Traufhöhen einzuhalten sind,
5. für die Eindeckung eine dunkelbraune Dachpfanne zu wählen ist,
6. sonstige Konstruktionen (z. B.: Pergolen) nur aus Holz zulässig sind,
7. das Garagentor entweder in Holz oder als Metallsickentor ausgeführt wird.

Die Bereiche zwischen den Gebäuden sind einheitlich zu gestalten und zu begrünen.

Zur Befestigung von Zugängen, sowie Zufahrten oder Wegen zwischen den Häusern sind kleinformatische Pflasterziegel oder Betonpflastersteine zulässig (Format: 10/20). Trennmauern oder Sichtschutzwände sind zwischen den Häusern nicht erlaubt. Absperrungen (Gitter, Zäune) sind nur auf der Rückseite des Hauses zulässig. Sie sind in Metall oder Holz nicht höher als 1 m herzustellen.

Das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht erlaubt. Abfallbehälter sollen im Bereich hinter den Häusern untergebracht werden.

Wie sehen die Details aus ?

Die hier abgebildeten Detailzeichnungen sind bei der Unteren Denkmalbehörde erhältlich.

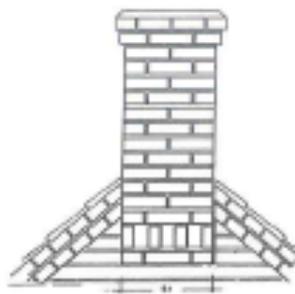


Abb. 1

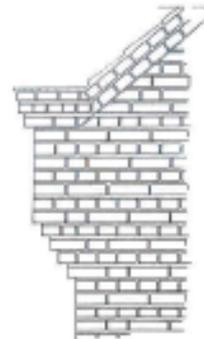


Abb. 2

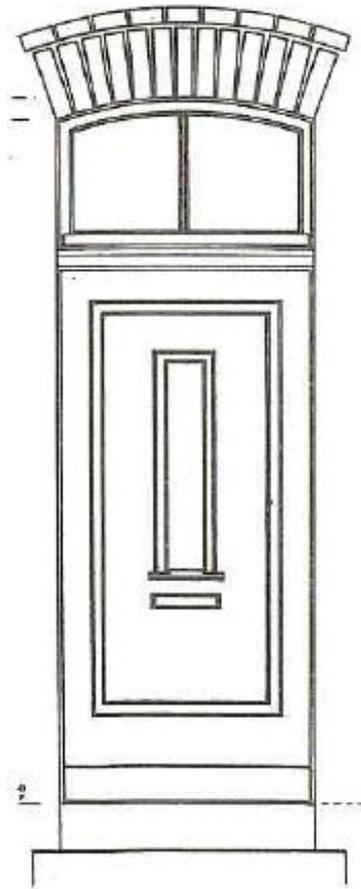


Abb. 3

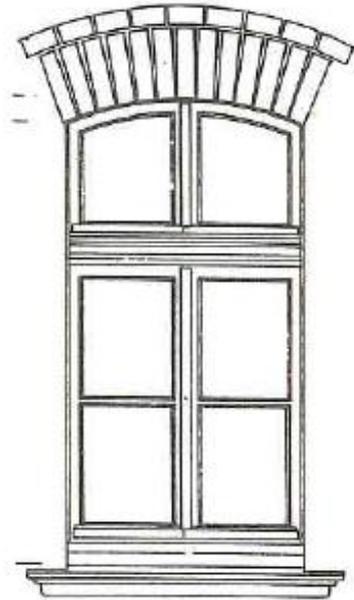


Abb. 4

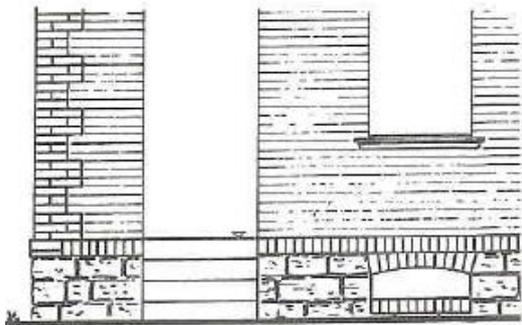


Abb. 5

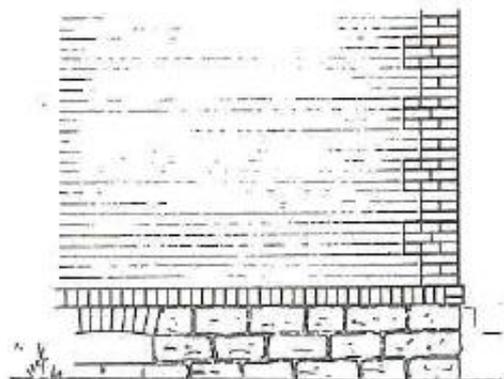


Abb. 6

Haustyp A
Mausegattstrasse

6, 8, 14, 16, 22, 24, 30, 32, 38, 40, 46, 48, 54, 56, 62, 64, 70, 72, 78, 80, 86, 88, 94, 96, 25, 27, 33, 35, 41, 43, 49, 51, 57, 59, 65, 67, 73, 75, 81, 89, 91

Anlage 4 Blatt 1 zur Satzung der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom